

ausgewählt ist, zu übernehmen. Nur wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen oder wer mehr als vier minderjährige Kinder hat, kann die Übernahme einer Vormundschaft ablehnen. Auch wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt, ist zur Annahme einer weiteren nicht mehr verpflichtet.

Wer ohne Grund die Übernahme ablehnt, kann durch Ordnungsstrafen dazu gezwungen werden.

Fürsorgeerziehung. „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unethischen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird“ (§ 1666 B. G.-B.). Das Vormundschaftsgericht kann auf Grund des § 1838 B. G.-B. eine gleiche Erziehung für einen M ü n d e l anordnen.

Mißratene Kinder können auf Antrag des Vaters (elterliche Gewalt) durch das Vormundschaftsgericht in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden.

Das eheliche Güterrecht. Bezüglich des von den Ehegatten in die Ehe eingebrachten Gutes besteht, wenn nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, die Verwaltungsgemeinschaft. Das Vermögen des Mannes bleibt freies Vermögen, d. h. der Mann hat freie Verfügung und Verwaltung; das Vermögen der Frau fällt unter die Verwaltung und Nutzung des Mannes. (Sachen, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmt sind, bleiben freies Vermögen, sog. Vorbehaltsgut.) Der Mann kann das eingebrachte Gut in Besitz nehmen. Er hat es ordnungsmäßig zu verwalten. Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen. Durch Ehevertrag, der vor dem Gerichte oder durch einen Notar abgeschlossen wird, kann Gütertrennung vereinbart werden. Das Vermögen beider Ehegatten bleibt freies Vermögen. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen, und die Frau hat ihm aus ihren etwaigen Einkünften einen Beitrag dazu zu leisten.

Vor der Ehe oder auch während der Ehe kann durch einen Ehevertrag a l l g e m e i n e G ü t e r g e m e i n s c h a f t entstehen. In diesem Falle sichern sich die Eheleute über das eingebrachte und in der Ehe erworbene Gut gemeinsame Verfügung und Verwaltung zu.

Erfreut sich nach Ehevertrag dieses Verfügungs- und Verwaltungsrecht nur auf das in der Ehe erworbene Gut, so tritt E r r u n g e n s c h a f t s g e m e i n s c h a f t ein.